## AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 18/1750

14.03.2019

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

## Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- 1. Der Senat wird aufgefordert, die Entscheidung des Senats vom 30. April 2002, mit der der Senat entschieden hat, ab dem 01. September 2002 keine Fehlbelegungsabgabe gemäß dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) mehr zu erheben, rückgängig zu machen. Der Senat hat die notwendigen Schritte einzuleiten, um ab dem 1. Juni 2019 wieder eine Fehlbelegungsabgabe in der gesetzlich zulässigen Höhe erheben zu können.
- 2. Der Senat wird weiterhin aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, um die Höhe der Fehlbelegungsabgabe im AFWoG marktgerecht an die heutigen Marktverhältnisse anzupassen.

## Begründung

Wohnungen, die mit öffentlichen Subventionen errichtet wurden, sind in ihrer Miethöhe reduziert. Diese Reduktion begünstigt den jeweiligen Mieter, und belastet in entsprechender Höhe die Allgemeinheit, also den Steuerzahler.

Ziel diese Subventionen ist, Mietern mit geringeren Einkommen ein preisgünstiges Wohnen zu ermöglichen. Kein Ziel ist es, Mietern mit höheren Einkommen gegenüber den übrigen Besserverdienenden einen Sondervorteil zu verschaffen auf Kosten der Allgemeinheit.

Die Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe durch den Senat im Jahr 2002 erfolgte in einem völlig entspannten Markt, in dem freifinanzierte Wohnungen, modernisierte Altbauten und bereits aus der Förderung herausgefallene Neubauten von der Miethöhe vergleichbar waren, und teilweise sogar der soziale Wohnungsbau in der Miethöhe an oder oberhalb der Marktmieten nichtsubventionierter Wohnungen lag.

Der damalige Senat hatte die Zielstellung, dass Besserverdienende, die eine der damals noch reichlich vorhandenen Sozialwohnungen belegten, nicht durch eine finanzielle Höherbelastung zum Umzug animiert würden, und so in den Siedlungen des Sozialen Wohnungsbaus sozial nachteilige Monostrukturen begünstigt werden könnten. Man hielt es im Gegenzug für vertretbar, auf Einnahmen in Höhe von damals ca. 8 Millionen Euro jährlich zu verzichten.

Die Situation hat sich seit dem Jahr 2002, in dem eine solche Senatsentscheidung vernünftig und vertretbar war, grundlegend geändert. Die Zahl der Sozialwohnungen ist stark gesunken, der Druck auf den Wohnungsmarkt dagegen ist erheblich angestiegen. In nicht wenigen solcher mietpreisgebundenen Wohnungen wohnen Haushalte mit deutlich höheren Einkommen, die sich auch eine höhere Mietbelastung leisten könnten, und gar keinen Anlass haben wegzuziehen. Hier ist die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe, wie sie das AFWoG vorsieht, nunmehr wieder angezeigt, um den Sondervorteil zu Gunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen.

Die Einnahmen sind zweckgebunden der Neuerrichtung von preisgünstigem Wohnraum durch kommunale Gesellschaften oder Genossenschaften zuzuführen.

Zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Fehlbelegungsabgabe und deren Erhebung sind die jeweiligen Stellen, die derzeit für die Auszahlung von Leistungen nach dem Wohnraumgesetz zuständig sind, zu ertüchtigen, um Doppelstrukturen (hier: leistende Verwaltung, dort: Abgabenverwaltung) zu vermeiden.

Begründung zu Punkt 2. Bundesratsinitiative:

Um die Höhe der Fehlbelegungsabgabe, die 17 Jahre nach letztmaliger Festlegung durch den Gesetzgeber kaum noch den Verwaltungsaufwand für ihre Erhebung deckt, marktgerecht anzupassen, ist eine Bundesratsinitiative des Senats erforderlich. Dies könnte auch andere Bundesländer davon überzeugen, diese Abgabe wieder zu erheben.

Berlin, den 14.03.2019

Pazderski Laatsch und die übrigen Mitglieder der Fraktion